

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. Juni 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0202-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1369/J betreffend "Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates", welche die Abgeordneten Dr. Kathrin Nachbaur, Kolleginnen und Kollegen am 29. April 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die am 25. Oktober 2011 vom Europäischen Parlament und Rat erlassene und am 12. Dezember 2011 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ("Lebensmittel-Informationsverordnung") ändert bestehende Unionsvorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Laut Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise, und gegebenenfalls in welcher Form die verpflichtende Information an Endverbraucher/innen weiterzugeben sind.

Sollte keine Regelung auf nationaler Ebene erfolgen, wäre ausschließlich die Schriftlichkeit der Allergeninformation basierend auf den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei verpackten Lebensmitteln zulässig.

Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen betreffend allergene Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln und über allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel wurde vom federfüh-

renden Bundesministerium für Gesundheit im Zuge des Begutachtungsverfahrens an alle betroffenen Verkehrskreise bzw. Ministerien zur Stellungnahme übermittelt. Die Begutachtungsfrist endete am 22. April 2014.

Derzeit wird die Endfassung der Verordnung vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zielt darauf ab, die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu verbessern. Die Federführung in der Umsetzung auf nationaler Ebene obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit. Von dieser Maßnahme sind nicht nur Wirte sondern auch andere Gewerbebetriebe wie z.B. Bäcker oder Konditoren betroffen.

Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Durchführung der Allergeninformation der Verbraucher/innen sieht die Möglichkeit einer mündlichen Informationsweitergabe auch auf Nachfrage vor.

Die Codex-Unterkommission Kennzeichnung, in der die zuständigen Ministerien, Sozialpartner und Experten vertreten sind, befasste sich bereits im Vorfeld mit der Problematik. In einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe, in der auch Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich mit allen betroffenen Fachorganisationen (Gastronomie, Handelsketten, Gewerbe und Kleinhandel) unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit vertreten waren, wurden Leitlinien im Interesse der Wirtschaft ausgearbeitet, die Anleitung dazu geben, in welcher Form die Informationen an die Kunden weitergegeben werden können. Dies dient einer einfachen und praktischen Umsetzung der Verpflichtung der Allergeninformation.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Umstand, dass die gegenständliche Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im Art. 44 Abs. 1 Lit.a und Abs. 2 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, durch nationale Vorschriften selbst festzulegen, auf welche Art die verpflichtende Informationsweitergabe erfolgen kann, ermöglicht es Österreich im Rahmen der oben beschriebenen Maßnahmen vorzugehen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurde mit der Version 3.2 des WFA-Tools erstellt. Im Rahmen der WFA wurde festgestellt, dass die Wirkungsdimensionen Verwaltungskosten für Unternehmen sowie finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen nicht wesentlich betroffen sind, da zum derzeitigen Standpunkt die Unternehmen bereits über ein Rückverfolgbarkeitssystem ihrer Waren verfügen müssen.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-26T11:25:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	tZu6ldQV9w60DFPNhaV7/RffRm3xMnmhBoWHsK20TFHA699MDAdhDplejWh+RjpwRyt+xXzX2iUil+V/L7oKkPLFCIr9+afYih7M5sNOgaZ/FVReVJiKlopKB0mj1V3tWojmk5eTXGkd71+whAnHe27/TJDHLwuUMo2j1ErNFIOEynN2Yt6yNYqPE4Wa0Z820HP2VLKQMuikTLNOdEpmz7M+18eomh5imdxDjcT8Mp7T6CK1P/xTSRz3CE60OELdbqUJehQ4vD9P+WyU4LcwUZx0/v6TXtx665DugA8OQwWwY/3HYWbW9UR0285SIY5ik8ExFvGr1w4QaFyCzrQ==	